
J. germ.
53



Das

Dorfrecht von Niederrad.

Mitgetheilt

von

Dr. Ludwig Heinrich Euler,
Advocaten und Notar zu Frankfurt, der historischen Vereine zu Frankfurt, Darmstadt, Mainz und Wiesbaden Mitglied.

Besonderer Abdruck aus dem sechsten Hefte des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Frankfurt a/M.
Druck von Carl Adelmann.
1854.

Niederrad wird zuerst 1151 erwähnt [1]), da der Erzbischof Heinrich von Mainz unter den Gütern, womit Herr Conrad von Hagen das von ihm gestiftete Kloster Altenburg begabte, auch 7 Mansen in novo rure quod dicitur Rode juxta Frankenvurt anführt [2]). Es war auf einer ausgerodeten Stelle des Reichswalds angelegt worden und gehörte ebenso dem Reiche wie die ganze Umgebung, von welcher noch 1233 König Heinrich den Deutschordensbrüdern zu Frankfurt den Röderbruch, zwischen dem Frauenweg und Niederrad gelegen, schenkte [3]). Schon frühe aber muß es von dem Reiche an die mit der Pfalz zu Frankfurt in enger Verbindung gestandene Familie der Herren von Hagen gekommen sein. Denn wir finden ursprünglich nur diese Familie hier begütert. Die bekannte Frau Elisabeth, Wittwe Konrads von Hagen, verkauft 1225 den Deutschordensbrüdern in Sachsenhausen ihren Weinberg in Rode [4]). Der Ritter Hartmund von Sachsenhausen verkauft 1279 mit Genehmigung der Herren Philipp und Werner von Minzenberg alles Gut, was er von diesen zu Lehen trug, nemlich das Dorf Niederrad, an den Frankfurter Schultheiß Heinrich, aus dem Geschlecht der Herren von Praunheim [5]). Nachdem Heinrichs Stamm erloschen

1) Vgl. Frankf. Archiv 4, 162.

2) Gudenus, C. D. I. 200. Böhmer, Cod. Dipl. 14.

3) -rubeam paludem, de Frowinwegen usque ad villulam quae vocatur Rodin, attingentem. Fichard, Archiv II. 97. B. 58. An diesem Frauenweg liegt der Sandhof.

4) -vineam meam in Rode. B. 43.

5) -universa bona mea, videlicet inferiorem villam Roide cum omnibus suis attinencijs. B. 188. Meine Geneal. Gesch. der Herren von Sachsenhausen und Praunheim im Fr. Archiv 6. §. 3. Die Dynasten von Minzenberg gehörten zum Mannsstamm der Herren von Hagen und als 1255 der Stamm erlosch, fiel der größte Theil an Philipp von Falkenstein, dessen Söhne Philipp und Werner sich auch blos von Minzenberg nannten. Hess. Archiv I. 14, 23.

war, ist sein Vetter Ritter Rudolf von (Praunheim-)achsen- S hausen im Besitze dieses Lehens: 1363 erlaubt er den guten Leuten, daselbst eine Scheuer zu errichten und ihr Vieh des Nachts darin zu behalten, damit sie nicht nöthig hätten, das in den Gutleuthof auf der andern Seite des Mains gehörige Vieh Morgens und Abends zum Mitgebrauch der Niederräder Weiden über den Fluß zu setzen [6]. Die Herren von Sachsenhausen starben 1426 aus und wurden von den Herren von Cleen beerbt. Daher finden wir, daß Gottfried von Cleen 1478 von dem Grafen Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg, mit dem Dorf Niederrad als einem Minzenberger Mannlehen belehnt wurde. Eben so wurde 1506 dessen Sohn Dyer von Cleen belehnt [7]. Mit ihm starb 1521 der Clee'sche Mannsstamm aus. Obwohl nun die Herren von Frankenstein in den Clee'schen Allodien und Reichslehen succedirten, so scheinen sie doch dies Minzenberger Lehen nicht erhalten zu haben: es ist wohl von dem Lehensherrn eingezogen worden.

Die Herren Philipp der ältere und der jüngere von Falkenstein, Herren von Minzenberg, geben 1311 den Hof zu Niederrad, welchen die Frankfurter Bürger Culman und Herman von Ovenbach bisher als minzenbergisches Mannlehen besaßen, an deren Töchter zu Lehen [8]. Die Hörigen zu Niederrad werden 1277 als eine Zubehörde des Schlosses Hain in der Dreieich erwähnt, da die Herren Philipp und Werner die jurisdictiones et homines castro Hagin attinentes theilen [9].

Nach dem Tode des letzten Falkensteiners, des Erzbischofs Werner von Trier 1418 kam in der Erbtheilung die Stadt und Burg Assenheim, der Hain zum Dreieich, Burg und Stadt, Obererlenbach und das halbe Schloß Vilbel rc. mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und Leuten an die verwittwete Gräfin von Sayn und Diether von Isenburg-Büdingen, welche also auch die Falkenstein'schen Rechte an Niederrad erhielten. In einer Abtheilung zwischen Sayn und Isenburg blieb Stadt und Burg zum Hain mit seinen Zubehörungen

---

6) Geneal. Gesch. §. 20. Senkenberg sel. I. 74. Lersner Chr. II. 634.

7) Geneal. Gesch. §. 28. Lersner Chr. I. 464.

8) -curiam in villa Roden prope Fr. B. 395.

9) Gudenus, C. V. 764.



zu gleichen Theilen gemeinschaftlich. Graf Diether von Sayn aber verkaufte 1446 seine Theile an der Burg und Stadt zum Hain in der Dreieich mit allen Zubehörden an Graf Reinhard II. von Hanau zu einem Viertel, an Graf Diether von Isenburg-Büdingen zu einem weitern Viertel und an Frank von Cronberg den älteren zur Hälfte, zuerst auf Wiederruf, bald darauf erblich. Dieser Cronberger Antheil kam dann mit Franks Tochter Elisabeth Katharine, Gemahlin des Grafen Johannes von Solms († 1457) an deren Sohn, den Grafen Cuno von Solms, beziehungsweise die von ihm abstammende Linie Solms-Lich und später an deren Speciallinie Solms-Rödelheim [10]).

Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir nun drei Viertheile des Dorfes Niederrad im Besitze der Grafen von Solms-Rödelheim, ein Viertheil in dem der Deutschordensbrüder zu Sachsenhausen. Wie dies gekommen, läßt sich bis jetzt noch nicht näher nachweisen, doch ist anzunehmen, daß die in der Umgegend vielfach begüterten Deutschordensherren durch einen Tausch oder Kauf sich dieses Viertheil erwarben, sowie daß die Grafen von Solms zu dem ererbten Cronberger Antheil noch die hanau'schen oder isenburgischen Theile übernahmen. In dem unten vorkommenden Weisthum von 1543 werden als Besitzer genannt: Königstein zum halben Theil, Graf Philipp von Solms und der deutsche Orden je zum vierten Theil. Wie hier die Herrschaft Königstein wieder zu einem Theile von Niederrad kam, ist mir unbekannt. Die Stadt Frankfurt aber mochte zwar schon Grundbesitz und Hörige in Niederrad haben, wie sie dann schon 1445 ihre angehörigen Leute dorten gegen die Gewaltthätigkeit des Henne von Wasen und seiner Mitritter in Schutz nahm [11]), eine Herrschaft im Dorfe stand ihr aber nicht zu und erst 1569 gelang es ihr, dieselbe theilweise zu erwerben.

Nachdem nemlich Frankfurt, welches an dem Schlosse zu Rödelheim betheiligt war, mit den Grafen von Solms wegen dieses Schlosses in Streit gerathen war und Klage bei dem Reichskammergericht erhoben hatte, wurde 1569 durch Vermittlung des Grafen Ludwig von Sayn zu Wittgenstein zwischen der Stadt und den Grafen Philipp

---

10) Hess. Archiv I. 73. 75. 77.

11) Die desfallsigen Schreiben s. in Lersners Chronik II. 634.

zu Solms und Johann zu Wied, als Vormündern der Kinder des verstorbenen Grafen Friedrich Magnus zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß die Stadt alle ihre Anforderungen und Rechte an Rödelheim den gedachten Pflegkindern abtrat, und dagegen eigenthümlich deren drei Viertel des Dorfs Niederradt erhielt, sammt allen ihren daranhabenden und hergebrachten Rechten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, es sei an Leuten, Zinsen, Renten, Gebot, Verbot, Jurisdiction, Bussen, Brucht, Gefällen, Beeten, Schatzungen, Weinschank, Diensten u. s. w.[12]).

So trat denn Frankfurt in die Gemeinschaft der Herrschaft mit dem deutschen Orden und die Regierung über Niederrad wechselte in der Weise ab, daß sie je drei Jahr lang der Stadt und dann ein Jahr dem Orden zustand[13]). An Irrungen dabei fehlte es auch nicht und in den verschiedenen Verträgen zwischen der Stadt und dem Orden wurden diese zu schlichten gesucht. Nach Inhalt des Vertrags von 1610 (Priv. S. 451.) beschwerten sich die Deutschmeisterischen, obwohl das Dorf Niederrad mit aller Obrigkeit, Gebot und Verbot dem Orden zum vierten Theil zugethan, daher er auch einen Schultheißen und Inwohner neben Frankfurt aufzunehmen und abzuschaffen habe, so hätten doch die von Frankfurt, als die Regierung Anno 1608 auf Petri wieder an sie gekommen, den von beiden Theilen angenommenen Schultheißen wie auch den Gerichtschreiber abgeschafft und andere an ihre Stelle verordnet, die dem Orden nicht gelobt noch geschworen hätten, und die Stadt erbot sich darauf, daß bei nächstem Gerichtstag mit gesammter Hand beider Herrschaften ein neuer Schultheiß und Gerichtschreiber angenommen werden solle. Dagegen mußte aber auch der Orden, der einseitig den Eid im Niederrader Gerichtsbuch hatte ändern lassen, denselben gemeinschaftlich mit Frankfurt abzufassen versprechen. Neue Streitigkeiten wurden durch den Vertrag von 1668 (Priv. Buch S. 483. 486.) verglichen. Sie betrafen die Criminal-Gerichtsbarkeit zu Niederrad. Der Orden klagte, daß das von ihm allein, wie 1631, so auch 1667 aufgerichtete Halsgericht von dem Rathe gewaltsam zernichtet worden sei, der Rath

---

12) Der Vergleich mit der kaiserl. Confirmation von 1542 steht im Priv. Buche S. 397.

13) Lersner. Chr. I. 464.

dagegen beschwerte sich darüber, daß der Orden sowohl 1631 wie 1667 dieses Hochgericht einseitig aufgerichtet habe Es wurde nun festgesetzt, daß alle Malefizfälle, die nach Inhalt Kaiser Karls des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung an Haut und Haar, Leib und Leben oder auch auf Landesverweisung gehen und zu strafen seien, communi nomine gerechtfertigt werden sollten. Auch soll das bisher dem Orden allein gehörige Thurmgefängniß fortan gemeinschaftlich sein und die Aufrichtung eines neuen Gerichts gemeinschaftlich geschehen. Der etwaigen Maleficanten Angriff und Einhohlung soll durch die gemeinschaftlichen Schultheiß, Gericht und Einwohner geschehen. Endlich soll zur Erhaltung guter Ordnung im Gericht zu Niederrad eine Gerichts-Ordnung und ein neu Gerichtsbuch unter beider jetziger Herrschafts Namen aufgerichtet werden, in welches der alte Weißthumb de anno 1543, welcher unter andern wegen des Gewichts, Ellen, und sowohl trocken als nasser Maß Ziel und Nachrichtung gibt, neben andern gemeinnützigen Sachen und Vorfallenheiten eingeschrieben werden soll. Schatzung, Steuer, Schirmgeld, Accise, Dienste, zehnter Pfennig und Besthauptsthädigung soll einer Herrschaft wie der andern, jedoch einer jeden nur in ihren Regierungsjahren präſtirt werden. Bürgermeister, Vormünder und Weinschätzer werden in gesammtem Namen von der Herrschaft, in deren Regierungsjahr es fällt, angenommen, die Vormunds-Rechnungen jedes Jahr abgehört, die Leibeignen nur mit gesammter Hand ledig gegeben, die Abkaufschillinge pro rata getheilt.

Dieser Zustand, wonach drei Jahre lang der Frankfurter Beamte, später der Land-Amtmann, ein Jahr der Deutschordens-Beamte die Gerichtsbarkeit versah, dauerte bis an's Ende der reichsstädtischen Zeit [14]). Als dann die Deutschordensbesitzungen dem Fürsten Primas als s. g. Souveränitätslande untergeben wurden, behielt der Deutschordens-Beamte zwar pro rata die niedere Gerichtsbarkeit, das fürstliche Stadt- und Landgericht aber übte die mittlere aus. Bald darauf kamen indessen diese Besitzungen gänzlich an den Fürsten und fortan hatte der Landamtmann die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit völlig zu

[14]) Moritz, Staatsv. I. 265.

versehen [15]). Nach Aufhebung des Großherzogthums Frankfurt trat auch hier das alte Verhältniß wieder ein: der deutsche Orden kehrte in den Besitz seines Viertheils an Niederrad zurück und die Stadt besaß ihre drei Viertheile, jedoch blieb die Gerichtsbarkeit den Frankfurter Gerichten gänzlich übertragen, so daß sie dieselbe je im vierten Jahre im Namen des Ordens ausübte. Ein Versuch des Ordens, in seinem Jahre durch das hessische Gericht zu Offenbach Recht sprechen zu lassen, hatte keinen Erfolg. Im Jahre 1842 endlich gelang es der Stadt, dies Viertheil von dem Orden durch Kauf zu erwerben und seitdem ist Niederrad ganz in die Reihe der Frankfurter Ortschaften eingetreten. Die alten Abgaben hörten auf und das Orts-Gericht wurde zum Orts-Vorstand [16]).

Die Gemeinde Niederrad besitzt nun noch ihr altes Gerichtsbuch und aus demselben theile ich die nachfolgenden Stücke mit. Es ist ein Folioband mit Holzdeckeln und der Ueberschrift: Gerichts-Buch. Das erste Blatt enthält folgende Angabe:

> Presentirt dem eltern Herrn Burgermeister Herrn Hieronymus zum Jungen durch Clauß Menteln, Schultheißen, Hanuß Mutzeln und Georg Ludwigen Becker, Gerichts-Personen. Veneris 24. January, Anno 1599.

Auf dem zweiten Blatt beginnt die hier unter I. beigegebene Rüge-Ordnung, gegeben November 1558 von Friedrich Magnus Graf zu Solms und Georg Hundt von Weinkheim, Comthur teutschen Ordens zu Frankfurt. Auf dem neunten Blatt folgt das Verzeichniß des Gerichtsrechts zu Niederradt, welches im Auszuge unter II. beigegeben ist. Blatt 17 enthält eine neuere Abschrift des alten Weisthums von 1543, dessen der oben angeführte Vertrag von 1668 erwähnt. Ich gebe es hier unter III. aus einer älteren Handschrift, die sich ebenfalls im Besitze der Gemeinde befindet und mit der Aufschrift „des Dorffs zu Niederrade Termeney alte gebreuch und gewonheit" bezeichnet ist. Das hierin erwähnte Schwanheimer Weisthum ist in Fichards Wetteravia S. 149 und in Grimm Weisthümer, I. 521 abgedruckt. Die Förmlichkeiten, mit denen der

---

15) Rössing, fr. Gerichtsverfassung II. 70, 118.
16) Gesetz vom 3. Nov. 1842. Samml. VIII. 9.



Wildhafer auf Andreastag gegeben wird, sind in Lersners Chr. II. 638 zu lesen. Besonders bemerkenswerth ist die Pflicht des Hofs zu den guten Leuten, die Niederräder Kinder um Fastnacht zu speisen. Weiter gibt das Gerichtsbuch auf Blatt 20 die Urkunde über die Steinsetzung im Teutschordenswald, der Craeffen Wald genannt, zwischen Weißkirchen und Hausen gelegen, vom Jahr 1731, auf Blatt 21 den Hergang bei Aufrichtung des neuen Hochgerichts anno 1731 (vergl. Lersner II. 637), auf Blatt 242 die Protokolle der Rügengerichte von 1610 und 1611, auf Blatt 244 die Schultheißen-Instruction von 1668, dann den Schultheißeneid von 1588, 1607, 1667, der Nachbarneid von 1572, der Unterthaneneid von 1607 u. s. w. Dazwischen endlich finden sich in dem Buche viele Protokolle über gerichtsseitig aufgenommene Verträge und Verhandlungen mancherlei Art, besonders Erbschafts- und Heirathsverträge, Testamente, Kaufbriefe, Schuldverschreibungen. Die beiden ältesten Einträge sind hier unter IV. und V. abgedruckt.

Beilage I.

Wir Friederich Magnus Grave zu Solms Herr zu Mintzenbergk vnd Sonnenwaldt, vnd Ich Georg Hundt von Weinkheim ytzo Comthur Teutsch Ordens zw Frankfurt, Thun kuntht offentlich in vnd mit dissem unserm gegenwertigem schein Als wir befunden daß in vnserm vnd vorgedachterdens dorff Niderrodt vil gotts lesterung Scheltwort vnd andere muthwillige frävnliche mißhandlonge verswigen, vnd nit wie pillich yder zeitt geruegt vnd furgebracht worden: Darumb wir verursacht disse nachfolgende Ordnung wie eß mit der ruge gehalten, wie man rugen und am gerichtt darauff weisen sol, begreiffen vnd vnsern vnderthanen zu Niderrodt in disses ire gerichts Buch schreiben lassen, sich darin bey unvermeidtlicher straff vnd poen bey jderm artigkel angezogen zu halten, vnd sich Keiner der unwissentheit zu entschuldigen haben, vnd solche vnsere Ordnung zw alleme vngepottenn dingtagen der gemein fürgelesenn werden.

Erstlich die ehre gottes belangendt.

Item wer bei gesundem leib vnd ohne gnugsame vrsach vnd entschuldigung Sontags vnd andere hoch feyerfest nit zur kirchen gehet das heilig wort gottes zu horen

Item wer dieselbige tag im feld oder sunst grosse arbeit thut darburch er den gottesdienst versäumt

Item Gotteslesterer mit fluchen und swern vnd dergleichen des Namens Gottes, ehebrecher, hurer, spiler 2c.

Item Wer heilige stock heilige heuser kirchen und andere dinge dartzu gehörig beschedigt

Item Wer eß sey Mann oder Frawen person sich der widertauff annimpt, heimliche versammlungen macht, prediget oder sondere secten anrichten oder der anhangen

Item Wer die Sacrament veracht, sich gemeiner christlichen ordnung vnd weiß nit halten woll oder wurde, waß sich dergleichen an einer jeden gemeynen erfindt oder erregt, was wider die ehr gottes vnd vnsern heiligen christlichen glauben wer, das alles sol an vnsern gnedigen herrn vnd mithoberkeit vorgenandt, gewisen, gerügt vnd bey eiden vnd pflichten wie obstedt nit verswigen werden, damit solch vbel gestrafft und vsgerodt werde.

Und sovill disse obv. artigkel belangt, dieselbigen bussen sollen unser Amptleut Schultheis vnd Bruchthaber, das sie aigentlich uffgehoben uffgezeichnet, vnd armen leuten gehandreicht werden, allen Fleiß fürwenden, sonder geverd.

Wie fürther zu unserer gnedigen hern gerichten soll gerügt vnd dann zu recht gewisen werden.

Zum ersten, alle verwegne Wort, als wan einer ein böses verkert wort die doch nit sündlich wern, thete, aber dermaßen gefielen, das sie straffbar erkennt werden mochten, welchs zw der Scheffen Bescheidenheit stehet, sol an ein slecht buß gewist werden.

Wo aber einer dem andern smeliche wort thun und schelten würde als diep merder und dergl. ehrenrührendt wort, sol er die hochste Buß gewiesen werden.

Zum andern, Werck und thaten, als wan sich zwehen mit den haren rauffen oder trücken feusten slagen, datz soll an ein slecht buß geweist werden.

Wird aber einer die Hand mit einem stein oder stecken bessern, und doch nit worffen, oder mit einem knottel, kolben, hauer oder ge-

rauftem messer oder dergleichen slecht geringe drückne streich geben, doch nit blutrustig machen, sol an ein frävel geweist werden.

Bluthrust aber vnd dergl. groſse schedliche slage an die höchst buſs.

Wurd aber einer mit stein, würffbarten, stichern, bleyern kugeln vnd dergl. werffen, er treff oder treff nit, so an vnsrer gnedigen hern gnad geweist werden.

Zum dritten. Hern sachen belangendt, als sol einer vnsers gnedigen hern oder amptmanns oder Schultheſſen gepot veracht,

Item wer pfande zu geben wegert

Item zur glocken, wenn der Schultheiſs bevilcht zu leuthen, nit zu wege kompt, oder sonst ungehorsamlich sich erzeigt, die oder der sollen an die hochste busse gewisen werdenn.

Wo aber einer sich rottet, uffwegelt, uffleuff oder uffrur macht sol an vnser gnedigen hern gnad gewisen werden.

Dergleichen sollen an vnser gu. hern gnad gewiesen werden wild-schützen, hasenleuffer, Vogler, Fischer, Krebser, die ohn wissen und willen solches thun.

Wann gericht gehalten würt, vnde einer dem andern in die redt fallt, sol er ein mas wein straff geben.

Zum vierten Gemeine sachen belangen, als so einer die dorff-festong, dorff oder andere graben, pforten, Slage, hegenn, vnd dergl. beschedigen wurde, sol an ein frevell gewiesen werden, doch nichts destowenger den schaden auch nach erkenthnus der Scheffen, zu entrichten und zu kerenn schuldig sein.

Zum fünften Allerlei sachen, als nemlich Arbeitter und tag-lonner belangendt.

Item die so an werktagen zum wein ligen, sich selbst vnd ihre arbeit versäumen,

Item unfleiſsige taglonner und ackerleute

Item vnfleiſs vnd eigner nutz der beampten

Item vnfleiſsige hirten vnd feldschützen vnd dergl. sollen die scheffen an ein slecht buſs weisen.

Die aber so andere leute im feld abehern oder gemeinen guten weg vnd dergleichen zuzäunen oder innemen, sollen an ein frevel gewist werden, doch nichtsdestoweniger den schaden keren.

Gleicherweyse auch diejenige so zw zehendt zu geben geverlicher weyse verslügen oder vorhielten, sollen auch also gewist werden.

Item wer bey nechtlicher weil im feld in obgenannten vnd dgl. puncten schaden thun würde, dieweill solches ein diebisch ansehen hat, sol eß an die höchst buß gewist werden und doch den schaden zu kern auch schuldig sein.

Item wer dem andern nach seinem leben oder gut zu erstrigen understeht, soll gerügt und an zehen gulden gebüßt werden.

Item wer dem andern sein tauben fing, soll an die höchst buß gewist werden.

Item wer falsch gewicht elen oder maß gipt oder sonst ein falschheit braucht, sol an unser gnedigen hern gnad geweist werden.

Item wer gesatzt ecker oder veltmarkstein für sich selbst aufbröch oder uff betrug setzt, soll gleicherweiß an vnsere gnedigen hern gnad gewisen werden.

Item wer rügen verschweigt, oder einen umb rügen willen sme- lichen mit worten antast, sol gleicherweiß an vnser gnedigen hern gnad gewisen werden.

Item der einem bei nacht in sein hauß steigt, sol an der hern gnad vnd vngnad gewist werden.

Item wer die wechter bey nacht vberlieff, soll an der hochst buß gewisen werden.

Von vnser gnedigen hern willen wird der gemein bevolen das hinfort rügen sollenn in fellen wie nachfolgt.

Item Slegerey.
" Frevel.
" Verachtung hern gepot.
" Scheltwort.
" Offentlicher ehebruch und hurerei.
" Gotteslesterer.
" Spiler.
" Müßiggenger so an werktagen ins wirtshauß ligenn.
" Vnfleißig tagloener vnd ackerleut.
" Vnfleiß und eigennutz der beampten.
" Hasenlauffer.

Item Hoener, tauben vnd fogell fenger.

„ Fischer vnd krebser.

„ vnfleißige hirten vnd veltschützen.

„ die so einem sein gut, oder einem andern sein weg zuzäunen, vnd die so ein andern seinen zaun abbricht, und kein fridden will helfen halten.

Item die bei nacht im feldt andern leuten schaden thun.

Item die uff sontage und ander verbante feyertage im veldt, waldt, oder sonst große arbeit thun.

Item die so in kirchen, heilgen heusern, dorfffestungen, gräben, pforten, hegen, slagen, schaden thun.

Item die so die gemein glocken vnd herren gepott versäumen und nicht achten.

Item zw rügen wer falsch gewicht und maß gipt.

Item wer disser rugen eins oder mehr versweygen wurd und daß sich also erfinden, der sol als ein meyneydiger am leib gestrafft werden.

Item dieweill nit gut ist das die rugen nach der verwirkung lang verzogen werden so hat der Schultheiß bevelch nach einer begangen frevelthaten alsbald zw frischem gedechtniß am negsten gericht oder in beywesen zweyer oder dreyer scheffen die rüge zu hören vnd uffscheiben zu lassen, denselbigen zettel ein amptmann behalten oder vberlieffern.

Item welcher den andern umb fürbracht rüge willen hasset oder derohalben schaden zufüget, der sol insonderheit darumb mit vngnaden gestrafft werden.

Item eß sol der Schultheiß vnd burgermeister jars zw jeder Zeit wan sie gut vnd von noten bedunckt, umbgehen, die schornstein backofen vnd ander hefener besichtigen vnd schaden zu furkeren, derohalb vorsehong vnd verordnung machen. Vnd wo einer oder mehr solche ordnung vnd bescheidt nachläßig überfaren wurd sol gestraft werden.

Item eß soll ein jeder nachpar ein leiter bei seinem hauß bestellen, die zu fewersnoten zu gebrauchen.

Slage, pforten, festungen und graben auf zäun, sollen sie im wesen erhalten, desgleichen gemeine wege, vnd daran nit abgehen vnd entziehen lassen.

Wir ordnen satzen vnd wollen auch, daß alle vnd jedes jars besunder der Schultheiß sampt zweyen uß der gemein im dorf Niderrodt umbgehen vnd alle bewe vnd heuser besichtigen sollen, vnd do sie eins oder mehr finden werden, das am tach schadhaftig vnd an den wenden verfallen vnd nit in bawe vnd besserong wie sich gepürt gehalten wer, derselbig Inwohner oder besitzer sol jeder zeit so offt er solcher gestalt befunden würt an ein slecht buß geweist werden.

Die Hochzeiten betreffen.

Ordenen setzen und wollen wir, so zwo person einander vertrawet werden, das uff den handtslag oder weinkauff nit mehr dan zu dreien dischen geladen werden sollen. Vnd zur hochzeit welches nit vber einen tag sein sol, von beiden des brudtgams vnd der brauth freundschafft nit mehr dan zu sechs tischen personen, von man weib maigdenn und knechten erfordert vnnd geheißen, uff jeden tisch zehn person gerechnet.

Wer disses vberfür vnd nit hält sol an vier gulden unableßlich, die halb vns vnd der ander halberteill der gemein umb fleißigen auffsehens willen gefallen sollen, gebüst vnd gestrafft werden.

Kinder tauff belangendt.

Dieweill denn auch in kindtauffen vberflussiger vnnottiger pracht vnd vnkosten der niemant nützlich bisauher getriben vnd gehalten worden, sehen wir vor nothwendig nützlich vnd gut ahn, das nit mehr dan ein gevatter welcher das kind zur christenheit hilfft bringen gebetten, vnd nun hinfurt zw einem jeden kindt horff oder tauff nit mehr dan sechs weiber ohn die kindtmutter zur tauff vnd tisch geladen ollen werden; eß soll en auch die mansversonen zw der frawen zech nachdem das kindt getaufft wirt nit erfodert werden, noch dahin gehen, sondern den frawen ir weiblich wesen vnndt frolichkeit allein lassen; doch mogt der vatter des kindts den gevattern vnd einen gueten nachpar oder zwehen zw ehren ob er wolt den abent nach geschener frawen gelach wol zw sich laden. Doch vmb der kindtbetterin gelegenheit willen nicht vber zwo stund bey einander plaiben.

Nachdem auch bisanher der misbrauch gewesen das die weiber vnd iglische weibisch emanner mit dem gevattern ju sein hauß heimgangen, also erst ein sondern unkosten gemacht, solches alles ist uff-

gehoben nit mehr zu geschen noch zugedultenn bei straff vnd peen hernach volgendt.

Eß sollen auch die kindbetterin zun viertzehen tagen dri oder vier wochen jrer misgewonheit nach further mehr kein kosten machen, noch yemant zu inen heimladen anderß dan was sich davon zw jrer leibsnotturfft bedorffen wurdenn.

Von wem aber disser einer oder mehr artigkel vergeslich vberfaren wurd vnd nit gehalten, sol zw jedem mal mit zwohen gulden zur straff wie vorlaut verfallen sein.

Vber die zeitt nitt zusitzenn.

Als auch offenbar vnd gewiß, das am vberflüssigen trinken nit allein gemeiner nutz geswecht, sonder auch der Allmechtig got mit fluchen vnd sweren groblich erzurnet vnd alles vbell darauß erfolgt solch vnd dergleichen laster zw furkomen, so wollen wir vnd gepieten bey straff vnd peen hernach bemelt, das hinfür zw keiner hochzeit kinttauff oder sonst nachparliche gastereyen des abents vber neun vhre gesessen, noch einige zech heimlich oder offentlich gehalten werden sol, jn waß hauß oder vß waß verursachongen das vbertretten vnd nit gehalten wurdt, so sol der wirt oder vffhalter uns mit einem halben gulden vnd die zechgesellen yder insonders mit eim ort zur straff verfallen sein.

Doch ob einem ein frembder erbar mahn oder gefreundter außlendiger zw hauß keme, vnd mit dem auß freundschafft zw reden hett, daß soll mit vorwissen vnsres schultheissen vnd sonst nit erlaubt noch zugelassen sein. Eß soll auch der schultheiß darauf achtung vnd vleiß haben ob eß auch aus ehrlicher notturft besche oder nit, nach gestalt der person vnnd zeit zu erlauben wissen.

Von ruge der vberfürung.

Dieweil nun wir vnd die vnsern dissem allem stetiger zeit nit obsein mögen so bevelen vnnd ordnen wir das ein jeder vnser vntersaß bey den eyden vnnd pflichten damit er vns zugethan, alle vnd jede vbertretter verpeenter artigkel was er deren in erfahrung komen, selbst sehen, hören oder sonst von andern sehen oder hören wurde, alsobald nach geschener verbrechung dem Schultheißen anzeigen, vnd

auch der Schultheiß zur stadtlichen handelung disser vnser ordnung selbst daranff achtung haben soll.

Und sollen solche erkundigt vnd angebracht vberfarunge zw allen vnd jeden gemeinen ohngepotennen gerichtstagen vom schreiber verzeichnet, offentlich gelesen, an die scheffen gestelt vnnd nach laut disser vnser ordnung die straff vnd peen erkandt declarirt vnd gewisen werden.

Ob auch yemandts mans oder weibs personen gemelte vberfarung eine oder mehr also zubringen werden, das sol inen an seinen ehren keineswegs nachtheilig sein.

Wurd aber yemandts den andern das frevenlicher oder sonst anderer weyß, als ob er vnrecht gethan vorrücken, vnd derohalben zu smehen vnderstehet, den oder die wollen wir nach erfahrung am leib mit dem thurn vnd zw dem mit einer geltstraff nit hingehen lassen, vnd sol nicht destoweniger der anbringer seiner ehren vnd eyden gnug gethan vnd hiran nit gesmehet werden noch gefrevelt habenn.

Ob eß sich auch zutrage das yemant der vberfarung wissen hat vnd also geverlicher meynung verdancken vnd verschweigen vnd vnß das glaublich anbracht wurde, denselbigen verschweiger wollen wir gleich dem theter geacht vnndt gestrafft haben.

Vnd vns je allewege vorbehalten disse ordenung zw mehren zw mindern oder gentzlich abzuschaffen, wie das nach gelegenheit vder zeit unß behagen vnd gefallen wurde.

Geben vnd geschehen am Mittewochen Andree uff den letzten tag des monats November Anno Dmj dausent fünfhundert fünffzig acht.

II.

Verzeichnuß des Gerichtsrechtt zw Niederrodtt.

Item so einer das gericht bey einander will haben sol er dem Schultheißen geben zwehen schilling vnd jderm scheffen ein maß weinß.

Item von einer werthschafft zwey viertell weins vnd so er die werdtschafft in das gerichtsbuch wil schreiben lassen sol er dem schreiber geben ein schilling.

Item so etwas in schrifften eingelegt wurde davon sol dem gericht ein halb viertel weins vnd dem schreiber vier pfennig gegeben werden.

Item wan einem ein abschrift zuerkannt wirt so gepürt dem gericht ein halb virtel weins vnd sol sich derselbig der gepür vnd pillicheit nach mit dem schreiber vertragenn.

Item wann das gericht vmb bescheid oder unterweisung bey irer obrigkeit ansuchen vnd erholen werde, sol dem gericht acht schilling gepüren.

Item welcher an die obrigkeit appellirt sol neben den usgeschriben actis fünff gulden der obrigkeit vberliefferu.

Item wenn einer sich für die Obrigkeit berufft soll jne das gericht 14 tage solchen brieff nachzusetzen zulassen.

Item einem eynheymische kundesage [d. h. Zeugen] dem gepürt ein maß weins vnd ein halber weck, einem uslandischen vor kost und versäumniß vir ß., vnd waß vber ein meill sol man ime meilrecht lohn geben nemlich von der meil 12 D. [Heller].

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Item welcher von einem vrteill beswert ist der hat an die herrn zu appellirn vnd nirgendt anderst.

Item welcher im gericht ligendt güter kauft der feyen viel oder wenig vnd der kauf beschee gleich im dorff Niederrodt oder an andern enden gebürt von solchem kauf vnd werdtschaff zu thun dem gericht zwei virtel wein vnd dem Schultheißen ein viertel weins.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Doch der gemein obrigkeit in alwege vorbehalten disse vorgemelten artigkel vder zeit zu mehren zu mindern zu endern oder abzuschaffen.

Ferners

Item wenn ein veldtrüge beschieht soll das gericht dieselben gerügt personen zuvor ehedingen lassen vnd keinen schaden uff sie machen, wolt aber einer nicht ehedingen, sol die obrigkeit darinnen bescheidt geben, eß sei ein inwohner oder uswohner.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach man von ordens wegen zimlichen wargenommen vnd vermerkt, das sich an dem gericht zu Niederroth allerhandt Unrichtigkheit ereignet indeme bißweillen bei verkhaufung der ligenden güter der zehende pfennig verswigen, auch die contract ohne vorwissen des Schultheißen vnd gericht beschehen, vnd also dadurch in misbrauch kommen, desgleichen die ruechen nicht allerdings vor- vnd angebracht auch etwan dis gericht sowohl in lobl. Ordens alß der mitregierenden Herrschafft nahmen nicht recht gehäget vnd sonsten in anderer mehr weg der sachen nicht zum fleißigsten nachgesezt worden, welches alles eintzig vnd allein dahero entsprungen, weil der mehrere Theill der gerichts persohnen, ja auch jemals die Schultheißen selbsten lesens vnd schreibens unerfahren seindt, mann auch derselben verstendige nicht allemahl haben kann; solchem gebrechen aber, soviel möglich zuvorzukommen, so wurdt hiermit geordnet, daß hinfürdters dehr verwalter oder trapparey schreiber von des Teutschen Ordenshaus wegen solchen gericht jederzeit beywohnen, dasjenige so der orths vor vnd angebracht würdt, zugleich mit anhören, darvber sein guth bedunkhen vnd meynung geben, die sachen verhandeln vnd schließen helfen, dann auch darvber behöriger orthen nothwendige bericht vnd relation thun sol ꝛc. ꝛc.

Geben 1668 den 9. Febr. im teutschen Haus.

III.

1543. Nider Rode.

Niderrode ist ein vnbefridt dorff, ligt zwischen dem Goltstein vnd Santhoff, hatt dießer zeitt sechs vnd dreißigk hausgesesse, hatt ein gericht mit schultheiß vnd sieben scheffenn besezt, wirdt gehegt vnd gehalten von wegen vnnd im Namen der dreien Herren, nemlich Königstein zum halben theill, Graff Philipß von Solms zum vierten theill, vnnd hauß deutsch ordens zu Frankfurt zum vierten theill.

Die jezt genannten drey herren habenn alle vnnd jede Volg, hohe mittell und Nideroberkeit, gebott, verbott, kohr atzung dienste vnnd waß der oberkeit anhengig zu setzen vnnd zu entsetzen, haben

auch gericht vber hals vnd bauch, vber leib ehr vnnd gutt, vnd allen unrechten gewalt oder frevell zu straffen, diese vnd dergleichen stück alle vnnd jede zu vben vnnd zu gebrauch, zu eins jedem herrn antheill wie obsteet.

Freyen.

Inn bemeltem dorff hatt kein Nachbawr Freyheit dann allein der herrn schultheiß, ist dienst vnnd bethe frey vnnd nicht weiters.

Gerichts Recht.

Ein jeder Cleger der an gericht kompt, ist der ein eingesessener Nachbaur, gebüret dem gericht von der klag zwey pfennig, ist er aber außlendisch, so gipt er von der klag vier pfennig.

Ein Urkhundt von einem urtheil gebürt dem gericht venn einem ingesessenen nachbaur zwey pfennig, vnnd von einem frembden vier pfennig.

Welcher im gericht ligendt gueter kaufft, der seien viel oder wenig, der kauff geschehe gleich im dorff Niederrode oder an andern enden, gebueret von solchem kauff vnd werschaff zu thuen dem Gericht acht maß wein, vnnd dem schultheißen sechs maß wein.

Welcher von eim Urtheil beschweret ist, der hatt an die herren zu appelliren vnnd nirgendt anderst.

Von eim gebott zu gericht gebuert dem schultheiß zwen pfennig vonn eim inheimischen, vnd vonn eim frembden vier pfennig.

Von Pfandtgebung gebuert dem schultheißen gleichergestalt zwen oder vier pfennig.

Daß gericht hatt in der feldmark vnnd dorff stein zu setzen vnd zu messen, auch inn Augenschein zu nehmen.

Wer nun daß gericht zu solchem thun zu felde fordert, der ist davon schuldig dem schultheißen sein gebotts heller, vnnd dem gericht zehen schilling frankfurter Werung zu geben.

Von eim jedem stein der im dorff vnnd felde gerichtlich gesezt, geburen den scheffen acht pfennig.

Von eim jeden stein aber der in Wießen vnnd Weingarten gesezt wirdt, geburen den scheffen zwölff pfennig.

Von eim jeden morgen im dorff oder felde zu messen, geburen den scheffen neun pfennig.

Der Herren Atzung wird auf die Hausgesesse gesetzt, vnnd nicht auf die güther.

Weinschank vnd Kegeln.

Der Weinschank im dorff steet den Herren zu, vnnd ist von alter herkommen, welcher nachbar wein geschenkt hat, es sei vonn eigenn gewechs oder gekaufften wein, so hatt er von ein jedem fuder ein gulden den herrn geben zu ungelt, aber disser Zeit ist der Weinschank dem schultheiß vergönnt des jars für acht gulden.

Eych, gewicht, mas, elen vnnd meßruthen wird alles in Frankfurt geholt vnnd ist alt maß.

Zehendte.

Der Groß Zehendt inn der Feldmark gehört dem stifft zu S Bartholmes zu, so steht der klein Zehendt dem Pfarrer zu Schwanheim zu.

Daß Dorff Niederrode gehört mit dem Pfarrrecht gen schweinheim, vnnd geben eins jeden jars einem glöckner daselbst zwen gülden für ein glockenseil, also hatt der glöckner in Niderroder Feldmark kein glockenseil zu fodern.

Bezirk der Niederröder Feldmark darinn daß Gericht zu N. zu richten zu stöcken vnnd zu steinen hatt.

Gehen an am Maynn gegen den guttenn Leuten vber umb die Weingarten auswendig des Santhoffs güttern die angewandt außen gegen der Holzhecken zu biß an die bach, fürder vonn der bach für den holzhecken auß biß ann daß schwanheimer Bruch, ferner das Bruch hinab bis uff Goltsteiner mark, von dannen biß wider um den Mayn, da die Bruck vber denn Außtreger am Leinpfadt geht, fürther den Mayn hinauff biß wider gegen den gutten leuten vber wie obsteet.

Jnn obgemeltem Bezirk haben die heren zu Niderrode alle oberkeit jagt vnd herrlichkeit.

So hatt die gemein darin iren Weidbrauch vnd trieb, auch das gericht zu richten, zu stöcken vnd zu steinen, vnnd niemandt Anders.

Weiter hatt die gemein mit allem irem Viehe vber Jar zu weiden vnnd zu treiben im Schwanheimer Bruch, vermöge vnd Jnhalt eines Weißthumbs dann die von Schwanheim darüber thun vnd verzeichnet haben.

Item haben auch iren Weidbrauch im frankfurter Walde der forst genannt vber jar zu gebrauchen mit Khuen vnnd Pferden, außgescheiden so eckern im Walde ist, alsdann enthalten sie sich des triebs biß uff Sanct Endreßtag.

Vonn solcher gerechtigkeit wegen gipt ein jeder Nachbar der Khue oder Pferd hatt, dem Rhat zu Frankfurth ein simmern habern vnnd drei D. frankfurter maß jedes jares uff S. Endrißtag bey sond. hohen Poen.

Noch mehr hatt die gemein zu Niderrode mit iren Khuen vnnd Pferden vber jar iren Weidbrauch im Eysenburgischen jungen wald [1]) als fer sie jedes tags mit irem Viehe solchen Waldt erreichen mögen, außgescheiden die Eckern Zeit, so der Wald Eckern hat wie obsteet. Von solcher gerechtigkeit wegen gipt die gemein jerlichs acht schilling Weidgelt zum Hain in die Dreyeich.

Ferner hat die gemein mit allem irem Viehe vber jar zu weiden vnnd zu treiben vom dorff Niderrod an vber deß Santhoffs Ackern biß an die Frawenbach oder die Ludersbach genannt. Doch nit anders dann so daß feld ledig ist; aber in wießen zum Santhoff gehörig, treibt oder weidet die gemein nicht, dargegen darf auch der hoffmann mit schafen oder vihe nicht treiben oder weiden in Niderroder wießen.

Fernher hatt die gemein auch zu weiden vnnd zu treiben mit allem irem vihe hinder dem Santberg bis auff die Königsbach.

Die gemein hat auch mit hamen im Main zu fischen, als fer inen geliebt one meniglichs verhinderung.

Mit dem Santhoff hatt es dieß herkommen vnd brauch, was peinlich sachen daruff oder inn feldern zum hoff gehörig verwirkt, werden die theter inn Niderrod in hafften geführt, vnnd daselbst durch die herren semptlich gestrafft oder begnadt. Vnd dessen zur Anzeige ist ein gericht oder galgen statt bey der wehde vor der Holzhecken uff frankensteinschem gute gestanden, do pflegte man die das leben verwirkt nach irem verdienst zu richten, vnnd mögen unsere gnedige herren solchen galgen wieder uffrichten welche zeit es iren Gn. geliewen oder gefellig ist.

---

[1]) Ist zu verstehen der darmstädtische Wald bei dem höltzern Kreutz. (Alte Randnote.)

Daß Deutschhaus zu Frankfurt hatt vonn irem Santhoff mit vihe vnd schaffen, so uffem Santhoff erzogen werden, inn Niederroder feldmark so daß nicht besambt ist, zu weiden vnd zu treiben, dagegen vnd davon gipt ein Comenthur der oberkeit zu Niderrod jerlich vier gulden, nemlich 3 gulden an geld, vnnd 2 mltr Kesse gemacht im werth an ein gulden.

Der Hoff zu denn guten leuten jenseit Mains gelegen ist von altem Herkommen schuldig denn von Niderrodt Raidtochsen oder farren zum Wasselviehe über jar zu halten one der gemein kosten, gibt auch jerlich denn kindern zu Niderrod zur faßnacht ein stück schweinenfleisch, sieben Cappis haupter vnd zwen leib brots. Dagegen hat der hoffmann zu treiben vnd zu weiden mit seinen pferden nach S. Michelstag im Niederroder wießen, mit vnd neben den vonn Niderrod, mag auch sein Goller viehe mit oder vnder der Niderroder herde vber jar in schweinheimer Bruch treiben, doch uff sein belonung deß hirten.

Actum dies Verzeichnuß durch herrn Anthonien Müllern, Trappirern Deutsch Ordens zu Frankfurt vnnd Philipßen Reiffenstein, uff mündlich anzeige vnnd bericht Schultheißen vnd Schöffen auch der Eltisten zu Niderrod Montags nach der XI^m. Junfrauwen tag Anno dmj 1543.

IV.

Erbschafft und Heyrathsvertrag (1566).

Zu wissen das uff montag den 14. tag januarij im jhar nach der geburt Christi vnsers erlösers dausent fünfhundert sechtzig vnd sechs seindt vor vns den nachbeschriben Schultheß vnd Schöffen vor sitzendem vnd gehägten Gericht alhie zu Nider Rade Erschinen die Ehrbaren zwey Ehleutt Hans Hyenermenger der Alt Else sein eheliche hausfraw, vnd angezaigt, wie sy in beysein beyder Freundschafft ein Ehelich oder Heyrathsvertrag vffgericht vnd gemacht worden, also wo es sich begeb daß er H. H. der Alt ehe vnd zuvor Elsen seiner Ehelichen hausfrawen one leibs Erben mit todt abgehen werde, so setzet übergibt vnd vermacht er Elsen ein viertell Wingarths an dem

frankfurter Bergk an dem Hasennpfadt oder Schaffhoff gelegen, ist ytzundt eines theyls Ellern, solich viertell wingarthen sol Elsen ihren Erben vnd Erbnemen (so ferr sy ihres haußwirts todt erlebt) zu aygen seyn vnd bleiben, auch sollen Hansen alte Kinder erster Ehe Elsen ihre Styffmuttern in der behausung zu Nider Rade (so fern sye im Witibstuel bleibt) biß zu ende ihres lebens lassen sitzen: es were dann das sie selbst darans zu ziehen begerte oder sich wiederumb verheyrathe, so sollen die alten Kinder die Behaussung oder Hoffraythe zum halben thayll oder den halben thayll daran mit ihr Elssen wie landtgebrauch vnd gewonhaytt abtheilen.

Dargegen setzet vnd übergibt sy Else Hansen ihrem Ehelichen haußwirdt wan sy vor jme mit todt verfallen wurde, ain halben morgen weingarth an dem alten Frankfurter Bergk gelegen, vnd solcher halber morgen soll Hansen oder seinen Erben (so ferr er jhren todt erlebt) sein vnd bleiben vnd solchen obgemelten Heyrathsvertrag begeren die villgedachten Eheleutt mit einem Ehrbaren gericht zu becrefftigen, vnd das wir Johan von Carben diser Zeitt Schultheiß, Ludwigs Michaell, Hans Furster, Theobalt wentels, martin von Raunheym, Hamman Bangell vnd Leonharts hans Schöffen, die sachen wie yetz gemelt also vor vnß (mit verwilligung beider Freuntschafft vnd Erben) ergangen, erkennen ꝛc. Dat. vt supra.

V.

Erbschaft (1567).

Uff Montag den 13. jannarij im jhar 67 der geringern Zahl seind vor einem Ehrbaren Gericht den hernach benannten Schultheß vnd Schöffen zu Nider Rade Erschinen die Ehrbarn zwey Eheleutt Best müller Barbara sein haußfraw vnsere mit Bürger vnd ihnwoner vnd angezeygt: nach dem sy beyde alt vnd woll bedagt, weren sy beyden in willens so ferr sy solches nach gewonheitt vnd Recht dises Löblichen Gerichts zu thuen, wölten yr eines das andre Erben, also welches vor dem andern mit todt abgehn würde, daß das ander so noch in leben alle verlassenschafft auch haus vnd hoff biß zu ende

dessen lebens zu gebrauchen vnd die lebzucht darauff sollen haben, aber nach beyder Besten vnd Barbara abgang mögen beyderley kinder wie Recht ist theylen. Hirauff die Hern Schöffen ein Ehrbar Gericht bewysen vnd zu recht erkannt, diewyll die obgemelten zwey Eheleutt bey gesundem leib rechter vnd guetter vernunft vnd wissen, ohngehabt vnd ohngestewrt [1]) gestanden vnd erschinen seyen, haben sy solche Erbschafft von rechts wegen woll zu thuen; in beysein der Ehrsamen Veltin Clar Schultheß, Ludwigs Michaell, Hanß Furster, Theobalt Wentells, Martin von Raunheym, hamman Bengell, Hanß metzler, Wilhelms Heinrich von Castell alle Gerichtspersonen zu Niderrod.

---

[1]) Diese Bemerkung, daß bei letzten Willen sich die betreffenden Personen noch einer gewissen körperlichen Kraft erfreueten, ohne welche nach deutschem Rechte eine Verfügung von Todes wegen bekanntlich nicht statthaft war, wird nie vergessen. S. 1568 onegehabt oder geleytt, 1569 one stock oder andere habung vnd teyllung u. s. w.





